

Verordnung

zur Umstellung von umweltrechtlichen Vorschriften der Stadt Schwabach auf den Euro (Euro-Umstellungsverordnung – EUVO)

vom 20.12.2001

Der Stadt Schwabach erlässt folgende Verordnung zur Umstellung von umweltrechtlichen Vorschriften auf den Euro:

Artikel 1

Änderung der Rechtsverordnung über Landschaftsschutzgebiete im Gebiet der Stadt Schwabach (Landschaftsschutzgebietsverordnung Schwabach – LSchV)

Die Landschaftsschutzgebietsverordnung der Stadt Schwabach vom 13. September 1983 wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 1 wird die Angabe „Einhunderttausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „Fünzigtausend Euro“ ersetzt.
2. In § 9 Abs. 2 wird die Angabe „Fünzigtausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „Fünf- und zwanzigtausend Euro“ und die Angabe „Zwanzigtausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „Zehntausend Euro“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung für das ehemalige Übungsgelände der US-Army (LSchV-US-Army)

In § 8 der Landschaftsschutzgebietsverordnung für das ehemalige Übungsgelände der US-Army vom 26. August 1997 wird die Angabe „Einhunderttausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „Fünzigtausend Euro“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Verordnung zum Schutz der Landschaftsbestandteile im Bereich der Stadt Schwabach (Landschaftsbestandteileverordnung – LBV)

Die Landschaftsbestandteileverordnung der Stadt Schwabach vom 13. September 1983 in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 wird die Angabe „Hunderttausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „Fünzigtausend Euro“ ersetzt.

2. In § 6 Abs. 2 wird die Angabe „Zwanzigtausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „Zehntausend Euro“ ersetzt.
3. In § 6 Abs. 3 wird die Angabe „Hunderttausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „Fünzigtausend Euro“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Verordnung zum Schutz von Naturdenkmälern im Bereich der Stadt Schwabach (Naturdenkmälerverordnung – NDV) vom 13. September 1983 in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999

In § 7 wird die Angabe „Einhunderttausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „Fünzigtausend Euro“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung der Verordnung der Stadt Schwabach über das Wasserschutzgebiet in der Stadt Schwabach und in den Gemarkungen Gustenfelden, Kammerstein und Ottersdorf (Landkreis Roth) für die Wasserversorgung der Stadt Schwabach vom 2. Januar 1978

In § 8 der Verordnung der Stadt Schwabach über das Wasserschutzgebiet in der Stadt Schwabach und in den Gemarkungen Gustenfelden, Kammerstein und Ottersdorf (Landkreis Roth) für die Wasserversorgung der Stadt Schwabach vom 2. Januar 1978 wird die Angabe „Hunderttausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „Fünzigtausend Euro“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung der Verordnung der Stadt Schwabach über das Wasserschutzgebiet in der Stadt Schwabach – Gemarkung Wolkersdorf, Stadt Schwabach und Gustenfelden (Landkreis Roth) – für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Schwabach vom 15. August 1993

In § 8 der Verordnung der Stadt Schwabach über das Wasserschutzgebiet in der Stadt Schwabach – Gemarkung Wolkersdorf, Stadt Schwabach und Gustenfelden (Landkreis Roth) – für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Schwabach vom 15. August 1993 wird die Angabe „100.000 DM“ durch die Angabe „50.000 Euro“ ersetzt.

Artikel 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Schwabach, 20.12.2001

Reimann
Oberbürgermeister